

EMENDATIONEN ZU SUETON (Claud. 11,2; 27,2; 42,2 u. 1,2)*

Sueton, Claud. 11,2 lautet in der jüngsten Ausgabe von Suetons Kaiserbiographien folgendermaßen¹:

... [a]² *fratris memoria per omnem occasionem celebrata*³ *comoediam quoque Graecam Neapolitano certamine docuit ac de sententia iudicum coronavit.*

Die Erinnerung an seinen Bruder feierte er bei jeder Gelegenheit und brachte bei einem Wettstreit in Neapel auch eine griechische Komödie zur Aufführung, der er nach dem Urteil der Richter den Siegespreis erteilte.

*) Für kritische Bemerkungen zum Manuskript danke ich Herrn Prof. Dr. W. Kierdorf (Köln) und Ministerialrat Dr. A. Städele (München).

1) Vgl. Sueton: Kaiserbiographien, Lateinisch und deutsch von O. Wittstock, Berlin 1993.

2) Y bietet *ad fratris memoriam*; MGX *a fratris memoria*: Ihm vermutete *at in fratris memoriam*.

3) Die Hss. bieten *celebratam*; *celebrata* ist eine Konjektur von Bentley.

Der konstituierte lateinische Text ist sprachlich falsch⁴, stellt kein echtes Latein dar: Aspekt und Tempus klaffen auseinander⁵. Ein Ablativus absolutus steht nie für eine Handlung, die sich in der Vergangenheit wiederholt, sondern bezeichnet semantisch-syntaktisch Vorzeitigkeit bzw. Gleichzeitigkeit im Verhältnis zum Hauptverb⁶. (Anders ausgedrückt könnte man sagen: *memoria ... celebrata* [Abl. abs.] kann nicht als Umschreibung für *memoriam ... celebrabat* gelten, sondern steht für *memoriam ... celebravit*)⁷. Auch methodisch ist das Verfahren des Herausgebers bedenklich: Er korrigiert an einem Wort herum und klammert gleichzeitig ein anderes aus, damit die Rechnung aufgeht. Besser steht es – allerdings nur aus formaler (d. h. morphosyntaktischer) Sicht – mit der üblichen Gestaltung der Textstelle: *ad fratris memoriam per omnem occasionem celebratam* etc., obwohl auch diese Textgestaltung schon an dem Sinn scheitert, der dem Partizip Perfekt Passiv im Kontext zu Unrecht unterstellt wird; denn es geht in diesem darum, daß Claudius auch den Wettstreit in Neapel dazu benutzte, seines Bruders zu gedenken. Es wird positiv ausgedrückt, was man negativ folgendermaßen formulieren könnte: *ne quam occasionem fraternae memoriae celebrandae praetermitteret, comoediam quoque Graecam Neapolitano certamine docuit*. Die einfachste Emendation der Stelle lautet demnach⁸: *ad fratris memoriam per omnem occasionem celebrandam comoediam quoque Graecam Neapolitano certamine docuit* etc.⁹ Die Präposition *ad* + Gerundiv drückt eine Absicht aus und bezieht sich auf die Zukunft (im Verhältnis zum Hauptverb)¹⁰, was an unserer Stelle so wiedergegeben werden kann: „Um keine Gelegenheit, das Andenken an seinen Bruder zu feiern, zu versäumen, ließ er auch eine Komödie inszenieren

4) Zur textkritischen Methode vgl. A. A. Lund, in: L. Annaeus Seneca: Apocolocyntosis Divi Claudii, hrsg. v. A. A. Lund, Heidelberg 1994, 13 ff.

5) Vgl. H. Pinkster, Lateinische Syntax und Semantik, Tübingen 1988, 325 ff.

6) Vgl. A. W. de Groot, Classification of Cases and Uses of Cases, in: For Roman Jacobson, Den Haag 1956, 187–194; ders., Classification of the Uses of a Case illustrated on the Genitiv in Latin, *Lingua* 6 (1956/57) 8–65; Pinkster (wie Anm. 5) 332.

7) Vgl. E. Risch, Gerundivum und Gerundium: Gebrauch im klassischen und älteren Latein; Entstehung und Vorgeschichte, Berlin/New York 1984, bes. 9–16.

8) Die Alternative wäre, zu schreiben: *de fratris memoria per omnem occasionem celebranda* etc.

9) Zum Unterschied zwischen dem überlieferten *celebratam* und der Emendation *celebrandam* vgl. *ante conditam condendamve urbem*.

10) Vgl. Risch (wie Anm. 7) bes. 36.

etc.“¹¹. Paläographisch empfiehlt sich diese winzige Korrektur der Überlieferung, weil Verwechslungen des Part. Perf. Pass. mit dem Gerundiv in den Handschriften nicht unüblich sind. Schließlich sei noch vermerkt, daß die Junktur *memoriam celebrare* zwar geläufig ist¹², das Part. Perf. Pass. *celebratus* jedoch seit Ovid häufig als Adjektiv im Sinne von *clarus* fungiert¹³, wie das folgende Beispiel zur Genüge zeigt, das inhaltlich und syntaktisch eine Parallele bietet:

quoque Actiacae victoriae memoria celebratior et in posterum esset, urbem Nicopolim apud Actium condidit ludosque illic quinquennales constituit (Suet. Aug. 18,2).

Bleiben wir noch in demselben Abschnitt. Weiter unten heißt es:

Ne Marcum quidem Antonium inhonoratum ac sine grata mentione transmisit, testatus quondam per edictum, tanto impensius petere se, ut natalem patris Drusi celebrarent, quod idem esset et avi sui Antoni. Tiberio marmoreum arcum iuxta Pompei theatrum, decretum quidem olim a senatu, verum omissum, peregit. Gai quoque etsi acta omnia rescidit, diem tamen necis, quamvis exordium principatus sui, vetuit inter festos referri (Suet. Claud. 11,3).

Nicht einmal Marcus Antonius ließ er ohne Ehrung und dankbare Erwähnung, indem er einst durch Edikt bezeugte, er bemühe sich desto nachdrücklicher darum, daß der Geburtstag seines Vaters Drusus gefeiert werde, weil es zugleich der Geburtstag seines Großvaters Antonius sei. Für Tiberius vollendete er den marmornen Triumphbogen am Pompeiustheater, der zwar einst vom Senat beschlossen, dann aber aufgegeben worden war. Und was Gaius angeht¹⁴, so hob er zwar alle seine Anordnungen auf, verbot aber, den Tag seiner Ermordung in die Festtage einzureihen, obwohl dieser auch der Beginn seiner eigenen Herrschaft war.

Die letzte Periode hätte wohl ‚korrekt‘ so übersetzt werden müssen: „Er hob zwar auch alle Anordnungen des Gaius auf, verbot jedoch, den Tag seiner Ermordung in die Festtage einzureihen, obwohl dieser auch der Beginn seiner eigenen Herrschaft war“. Dies ist sinnlos, weil es sprachlich keinen Gegensatz gibt zwischen

11) Unsere Stelle bezieht sich demnach auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit, wie die Herausgeber meinen. Dies hätte Sueton eindeutig mit *ut memoriam fratris per omnem occasionem in posterum celebraret* (vgl. Tac. hist. 4,40,1) oder mit *de memoria fratris per omnem occasionem in posterum celebranda* . . . (vgl. Tac. hist. 1,78,2) ausdrücken können, wobei *in posterum* semantisch überflüssig ist.

12) Vgl. ThLL III 744, 75 ff.

13) Vgl. ThLL III 748, 27 ff.

14) Die unpräzise Übersetzung zeigt indirekt, daß die Textgestaltung nicht in Ordnung ist.

der Aufhebung der Anordnungen des Gaius und dem Verbot, seine Ermordung in die Festtage einzureihen. Beides läuft auf dasselbe hinaus: Verbot bzw. *damnatio memoriae*. Der Gegensatz, den man erwartet zwischen der allgemeinen Aufhebung aller Anordnungen des Gaius und der Einreihung seiner Ermordung in die Festtage, verhält sich wie die Regel zur Ausnahme. Weiter ist dabei zu bedenken, daß es in dem oben zitierten Text um ‚geistige‘ Großzügigkeit des Claudius geht, wie es im Fall des Marcus Antonius deutlich erkennbar ist: *ne Marcum quidem Antonium inhonoratum ac sine grata mentione transmisit*. (Außerdem handelt es sich auch dort um das Zusammenfallen zweier Tage). Claudius ließ demnach – gemäß seiner natürlichen Großzügigkeit – zu (*sivit*), daß Gaius' letzter Tag gefeiert wird, obwohl er sich mit dem Tag des Anfangs seiner Regierung deckt. Die Emendation der Stelle, die unternommen werden muß, liegt demnach auf der Hand: *Gai quoque etsi acta omnia rescidit, diem tamen necis (quamvis exordium principatus sui), (non) vetuit inter festos referri*, wobei *non vetuit* für *sivit* steht. Erst durch die Ergänzung *non* wird der Sinn der zweiten konzessiven Partikel (*quamvis*) verständlich; denn ohne dieses ‚Zugeständnis‘ an Gaius hätte man statt des konzessiven *quamvis* eher eine Begründung wie etwa *quia* erwarten müssen.

Jetzt zu einer schwer verdorbenen Stelle:

Britannicum vicesimo imperii die inque secundo consulatu natum sibi parvulum etiam tum et militi pro contione manibus suis gestans et plebi per spectacula gremio aut ante se retinens assidue commendabat faustisque omnibus cum adclamantium turba prosequabatur (Suet. Claud. 27,2).

Den Britannicus, der ihm am 20. Tag seiner Regierung und (sic!) in seinem zweiten Konsulat geboren wurde, hat er noch als kleinen Jungen den Soldaten auf ihren Versammlungen nachdrücklich empfohlen, wobei er ihn in seinen Armen trug, ebenso auch dem Volk bei Schauspielen, indem er ihn auf dem Schoß hielt oder vor seinen Füßen stehen ließ und ihm zusammen mit der applaudierenden Menge Glück und Heil wünschte.

Die lateinische Textgestalt ist sinnlos, weil Britannicus nur einmal geboren wurde. Sprachlich sinnvoll wäre die Stelle, wenn der Herausgeber *-que* ausgeklammert hätte, was allerdings nicht besagen würde, daß sie inhaltlich auch korrekt wäre: Britannicus wurde am 20. Tag der Regierung des Claudius geboren und nicht in seinem zweiten Konsulat¹⁵. Der Vorschlag von Clinton, nach

15) Vgl. Sueton: Leben des Claudius und Nero, hrsg. v. W. Kierdorf, Pader-

dem zu lesen ist: *Britannicum vicesimo imperii die natum sibi in[que] secundo consulatu, parvulum etiam tum* etc., ist schon etwas sinnvoller. Der aoristische Aspekt des Part. Perf. Pass. *natum* paßt hervorragend zum einmaligen Datum *vicesimo imperii die*. Methodisch ist dabei die Ausklammerung von *-que* bedenklich, denn das heißt den Wortlaut beliebig anzupassen, um zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Anzunehmen ist, was auch methodisch korrekter ist, daß vor *inque* ein Verb ausgefallen ist. Wenn man die Umstellung und Korrektur von Clinton akzeptiert, könnte man die Stelle so restituieren: *Britannicum vicesimo imperii die natum sibi* <agnovit>¹⁶ *inque secundo consulatu parvulum etiam tum* etc. Diese Herstellung der Stelle enthält aber zu viele Mutmaßungen, als daß sie in den Text aufgenommen werden kann, gehört demnach nur in den textkritischen Apparat. Man vergleiche z. B. Nep. Ages. 1,4: *quem ille natum non agnorat, eundem moriens suum esse dixerat*¹⁷. Die Stelle muß also in einer künftigen Ausgabe so gestaltet werden: *Britannicum vicesimo imperii die † inque secundo consulatu natum sibi † parvulum etiam tum* etc.

Jetzt zu einer durch mehr Lücken verdorbenen Stelle:

Denique et Graecas scripsit historias, Tyrrhenicon viginti, Carchedoniacon octo. quarum causa veteri Alexandriae Musio additum ex ipsius nomine (novum) institutumque ut quotannis in altero Tyrrhenicon libri, in altero Carchedoniacon diebus statutis velut in auditorio recitentur toti a singulis per vices (Suet. Claud. 42,2).

Schließlich hat er auch Geschichtswerke in griechischer Sprache geschrieben, zwanzig Bücher über die Etrusker und acht über die Karthager. Dieser Bücher wegen wurde dem alten Museum in Alexan-

born 1992, 129: „Der überlieferte Text ist problematisch; Britannicus ist auf jeden Fall 41 geboren (vgl. Tac. ann. 13,15,1), aber Cl.'s zweites Konsulat fällt ins J. 42. Man hat versucht, den Text durch Eliminierung, Konjektur oder Umstellung von *inque secundo consulatu* zu heilen bzw. durch eine veränderte Interpunktion verständlich zu machen. Die Interpunktion vor *natum* (Buecheler) führt zu einer sprachlich wenig befriedigenden Aussage, ist also kaum mehr als ein Notbehelf; bei Tilgung der Worte *inque secundo consulatu* entfällt der sachliche Widerspruch, aber *parvulum etiam tum* hat keinen rechten Bezugspunkt; das gilt auch für die Konjektur in Q. *Secundi consulatu*, die außerdem eine ganz singuläre Form der Konsul-Datierung voraussetzt. Am ehesten befriedigt die Umstellung von *in secundo consulatu* (mit Tilgung des *-que*) hinter *sibi*, wie sie im Prinzip von Clinton (Fasti Rom. I, p. 34) vorgeschlagen wurde: der Text besagt dann, daß Britannicus, geboren am 12. Februar 41, von Cl. im J. 42, als er auch noch sehr klein war, dem Volk und den Prätorianern präsentiert wurde.“

16) Jedoch kommt auch *tolli iussit* = *sustulit* in Frage, vgl. die herausragende Arbeit von Th. Köves-Zulau, *Römische Geburtsriten*, München 1990, bes. 1–92.

17) Vgl. ferner ThLL I 1361, 7 ff.

dria ein neues mit seinem Namen hinzugefügt und die Sitte eingeführt, alljährlich an bestimmten Tagen im einen die Bücher ‚Über die Etrusker‘, im anderen die ‚Über die Karthager‘ von einzelnen Vorlesern abwechselnd in ihrer Gesamtheit wie in einem Hörsaal vortragen zu lassen.

Durch die einleuchtend korrekte Ergänzung Drechslers *novum*, die durch das Antonym *veteri* gesichert ist, ist die Stelle nur zur Hälfte restituiert. Zum einen steht nämlich *novum* am falschen Platz, zum anderen gibt es insgesamt zwei Lücken; denn *additum ex ipsius nomine* kann im Kontext keineswegs für *nomen additum est ex ipsius nomine* stehen, wie es die Textgestaltung voraussetzt, steht doch *additum* im Zusammenhang für *Musion novum veteri additum est*: Es war ein neues Gebäude (*Musion*), nicht der Name des Claudius, der dem alten Gebäude hinzugefügt wurde. Da es im Kontext um einen ‚Namenssatz‘, d. h. Namensgebung nach (nicht mit) einem Namen geht¹⁸, ist schon deswegen klar, daß nach *ex ipsius nomine* ein Part. Perf. Pass. wie *appellatum* bzw. *vocatum* zu ergänzen ist¹⁹: Das neue Museion wurde nach Claudius benannt. Es bekam demnach den Namen (*cognomen*) *Claudieion*²⁰. Die verdorbene Stelle muß dementsprechend so hergestellt werden: *quarum causa veteri Alexandriae Musio (novum) additum ex ipsius nomine (appellatum) institutumque* etc.

Schließlich möchte ich eine Konjekture vorbringen. Sueton, Claud. 1,2 heißt es:

is Drusus in quaesturae praeturaeque honore dux Raetici, deinde Germanici belli Oceanum septentrionalem primus Romanorum ducum navigavit transque Rhenum fossas navi et immensi operis effecit, quae nunc adhuc Drusinae vocantur.

Dieser Drusus war in seinem Amt als Quästor und Prätor militärischer Befehlshaber im rätischen und danach im germanischen Krieg. Als erster römischer Feldherr befuhr er dabei den nördlichen Ozean und legte jenseits des Rheins mit gewaltigem Arbeitsaufwand einen ungeheuer ausgedehnten Kanal an, der heute noch Drususkanal heißt.

Es geht hier um die problematische Lesart *navi*, die weder als unrichtig noch als unecht abgelehnt werden kann²¹, jedoch zweifelhaft bleibt²². Die Stelle handelt nämlich von Drusus als *primus*

18) Vgl. ThLL II 275, 11 ff.

19) Vgl. ThLL II 275, 11 ff.

20) Vgl. Cass. Dio 55,23,4.

21) Zur Terminologie vgl. Lund (wie Anm. 4).

22) Es heißt zur Stelle bei Kierdorf (wie Anm. 15) 75 so: „Da *navus* fast immer zur Charakterisierung von Personen dient, ist der akzeptierte Text nicht ganz problemlos; vgl. aber Vell. 2,120,3 *gnava virilique opera*; Sil. Pun. 4,485 *navo*

inventor und *auctor* im antiken Sinne. Dieser, der zunächst als erster Römer den nördlichen Teil des Ozeans befahren, d. h. für die Römer die Nordsee erkundet hat, zeigt sich anschließend noch als erster Bauherr im germanischen Raum. Davon steht an unserer Stelle in der üblichen Textgestaltung nichts, wenn man *navi* liest. Im Gegenteil: Die Lesart *navi et immensi operis effecit* besagt im Grunde das Gegenteil, daß Drusus den schwierigen Kanalbau nur beendet hat, heißt es doch *effecit* – „fertigstellte“, nicht „anlegte“. Zur Aktivität des Drusus als *primus auctor*, d. h. Initiator, gehört jedoch, daß er am Projekt energisch arbeitet und den Bau emsig verfolgt. Vor diesem Hintergrund konjiziere ich: ... *transque Rhenum fossas nava(vit) et immensi operis effecit, quae nunc adhuc Drusinae vocantur*. Für diese Berichtigung spricht sprachlich der Umstand, daß *navare* und *efficere* ein Wortpaar bilden. Vgl. Cic. Att. 9,11,2: *opus efficere et navare mihi liceat*; id. epist. 6,1,7: *navare aliquid et efficere*. Zur Junktur *opus navare* vgl. ferner Val. Flacc. 3,144 f.: ... *ferro / navet opus*.

Frederiksberg

Allan A. Lund

... *labore*; die abweichenden Lesarten lassen sich am ehesten als frühe Korrekturen für das ungewöhnliche Wort verstehen.“ Eine Überprüfung des Thesauruszettelmaterials bis einschließlich Sueton hat die Ausführungen Kierdorfs bestätigt.